

BO Nr. A 1739 - 17.6.96

*PfReg. H 7.4 i*

**Satzung  
Stiftung „Mütter in Not“  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen „Mütter in Not“. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechtes. Rechts- und Vermögensträger der Stiftung ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart – kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (Bischöflicher Stuhl).
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung tritt ein für bessere Lebensbedingungen für Kinder, für Familien mit Kindern sowie für alleinerziehende Mütter und Väter. Insbesondere will sie zum Schutz der ungeborenen Kinder beitragen durch Hilfen mit einer längerfristigen Perspektive für Mutter und Kind.
2. Die Mittel dieser Stiftung werden nachrangig gewährt und dürfen nicht zur Entlastung anderer öffentlicher und kirchlicher Hilfsmöglichkeiten dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51ff. Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird durch den Vorstand gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart als Rechts- und Vermögensträger verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Teilanweisungen aus dem Stiftungskapital erfolgen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
3. Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

## § 5 – Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Caritasreferenten des Bischöflichen Ordinariats, einem Mitarbeiter des Finanzreferates des Bischöflichen Ordinariats und zwei weiteren vom Bischof zu benennenden Mitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt die Sorge für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Er erlässt die Vergaberichtlinien.
3. Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand des Finanzreferates der Diözesanverwaltung. Die Kosten für die Geschäftsführung werden der Diözesanverwaltung aus den Betriebsmitteln der Stiftung erstattet. Das Finanzreferat ist an die Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes gebunden.
4. Über die Anträge entscheidet der Caritasreferent. Er kann diese Befugnis delegieren.

## § 6 – Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
2. Dem Bischof obliegt es, dem Vorstand nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes Entlastung zu erteilen.
3. Die Zustimmung des Bischofs ist erforderlich zur Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

## § 7 – Aufhebung der Stiftung

Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie aufzuheben. Ein evtl. vorhandenes Vermögen fällt an das Bistum Rottenburg-Stuttgart.

Rottenburg am Neckar, den 28. November 1990  
+ Walter Kasper, Bischof

In der geänderten Fassung vom 26. April 1996 genehmigt am 3. Juni 1996 durch  
+ Walter Kasper, Bischof